Herzlich willkommen!

Projekt Q –
Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net

Gefördert durch:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

GGUA
Flüchtlingshilfe

Übersicht

- Kindergeld
- Elterngeld
- Unterhaltsvorschuss
- Jugendhilfe
- Wohngeld
- Wohnberechtigungsschein
- Krankenversicherung
- Hilfe zur Pflege
- Eingliederungshilfe
- Ausbildungsförderung

Kindergeld

Frage

Frau H. hat eine Duldung und die armenische Staatsangehörigkeit. Sie hat ein gerade in Deutschland geborenes Kind mit einem Mann, der die italienische Staatsangehörigkeit besitzt und seit etwa zehn Jahren in Deutschland lebt und arbeitet. Sie lebt nicht mit ihm zusammen.

Hat sie Anspruch auf Kindergeld?

Kindergeld

§ 62 Abs. 2 EStG und § 1 Abs. 3 BKGG:

Kindergeld erhält, wer

- eine Niederlassungserlaubnis besitzt oder
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.

Kindergeld

Ausgeschlossen sind Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 16 AufenthG (Aufenthalt zum Zweck des Studiums) sowie nach § 18 Abs. 2 AufenthG, falls die Zustimmung zur Beschäftigung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden durfte (etwa Saisonarbeitnehmer). Mit § 17 AufenthG erhält man Kindergeld, wenn die Aufenthaltserlaubnis mehr als sechs Monate gültig ist.

Kindergeld

- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 des AufenthG *wegen eines Krieges im Heimatland* oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG müssen für einen Kindergeldanspruch als weitere Voraussetzungen
- sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sein (wobei auch ein Minijob zählt), laufende Geldleistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen.

Kindergeld

- Aufenthaltsgestattung oder Duldung: kein Anspruch auf Kindergeld. Außer:
- ***Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer*** aus Bosnien, Serbien, Montenegro und Kosovo sowie aus Algerien, Marokko und Tunesien
- ***Staatsangehörige der Türkei***: Eine Kindergeldberechtigung besteht unabhängig vom Vorliegen des Arbeitnehmerstatus und unabhängig vom Aufenthaltsstatus bereits dann, wenn der Betreffende sich seit mindestens sechs Monaten in Deutschland aufhält.

- https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/FinanzielleHilfen/KindergeldKinderzuschlag/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI718449

Kindergeld

- Nach Zuerkennung eines Schutzstatus: Kindergeldanspruch.
- Entscheidend: Zeitpunkt des BAMF-Bescheids.
- Anerkannte Flüchtlinge sowie subsidiär Geschützte können Kindergeld sogar rückwirkend für die Zeit des Asylverfahrens beziehen – ab dem Zeitpunkt, an dem sie seit sechs Monaten in Deutschland lebten.

- Vgl: Bundeszentralamt für Steuern: Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (2016), S. 26. Zu finden hier: www.bzst.de http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Kindergeld_Fachaufsicht/Familienkassen/Dienstanweisung/Dienstanweisung_node.html

Frage

Der 19jährige B. hat eine Duldung und ist aus Marokko. Er absolviert eine betriebliche Ausbildung und verdient dabei rund 600 Euro netto. Hat er Anspruch auf Kindergeld?

Kindergeld

- Kindergeld wird für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Geburtstag gezahlt (§ 32 EStG).
- Anspruchsberechtigt sind jedoch die Eltern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt dafür in Deutschland haben müssen.
- Nur, wenn die Eltern tot oder verschollen sind, hat das Kind selbst einen Anspruch nach dem BKGG

Kindergeld

- Das Sozialgericht Mainz hat am 22.9.2015 entschieden, dass ein Kind oder junger Erwachsener selbst dann Kindergeld für sich selbst beanspruchen kann, obwohl noch telefonischer Kontakt zu einem Elternteil im Ausland besteht: Unkenntnis vom Aufenthalt der Eltern habe derjenige, der nicht jederzeit wisse, wo sich die Eltern gerade aufhalten und in der Folge sozial wie eine Vollwaise dastehe.
- Der Gesetzgeber habe die betreffende gesetzliche Regelung ausdrücklich dafür geschaffen, alleinstehenden Kindern, die von ihren Eltern oder anderen keine Hilfe zu erwarten haben, Kindergeld an Eltern statt zu gewähren. Der Kläger könne nicht jederzeit wissen, wo sich seine obdachlose Mutter im Iran aufhalte. Diese wiederum könne ihm keinerlei Unterstützung zukommen lassen. (Sozialgericht Mainz, Urteil vom 22.09.2015, Aktenzeichen 14 KG 1/15)

Kindergeld

Hier gibt es ausführliche Infos, alle Antragsformulare und Merkblätter in verschiedenen Sprachen zum Kindergeld:

https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kindergeld

Hier gibt es die Dienstanweisungen zum Kindergeld:

http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Kindergeld_Fachaufsicht/Familienkassen/Dienstanweisung/Dienstanweisung_node.html

Kindergeld

Hier gibt es gute Infos zur Frage eines Erlasses von Kindergeldrückforderungen:

http://sozialrecht-justament.de/data/documents/Kurzmitteilung-Praxistipps-SGB-II-2017-Nr.-2.pdf

Hier gibt es eine Übersicht u.a. zur Höhe des Kindergeldes:

http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Arbeitshilfe_SGB_II-Regelsaetze_2018.pdf

Kindergeld

- Das Bundesverfassungsgericht wird sich voraussichtlich in diesem Jahr mit der Frage beschäftigen, ob der Ausschluss vom Kindergeld für Personen mit Gestattung und Duldung sowie bestimmten Aufenthaltserlaubnissen verfassungswidrig sind:
- https://www.finanzgericht.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/fgaktuell/vorlagebeschluesse-an-das-bundesverfassungsgericht-zum-kindergeld-fuer-auslaender-veroeffentlicht-123084.html

Elterngeld

Frage

Herr und Frau J. haben Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 3 AufenthG. Sie leben seit vier Jahren in Deutschland und sind nicht erwerbstätig.

Haben sie Anspruch auf Elterngeld für ihr gerade geborenes Kind?

Elterngeld

§ 1 Abs. 7 BEEG:

Elterngeld erhält, wer

- eine Niederlassungserlaubnis besitzt oder
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.

Elterngeld

Ausgeschlossen sind Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 16 AufenthG (Aufenthalt zum Zweck des Studiums) sowie nach § 18 Abs. 2 AufenthG, falls die Zustimmung zur Beschäftigung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden durfte (etwa Saisonarbeitnehmer). Mit § 17 AufenthG erhält man Elterngeld, wenn die Aufenthaltserlaubnis mehr als sechs Monate gültig ist.

Elterngeld

- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 des AufenthG *wegen eines Krieges im Heimatland* oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG müssen für einen Elterngeldanspruch als weitere Voraussetzungen
- sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten ~~und~~
- ~~im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sein (wobei auch ein Minijob zählt), laufende Geldleistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen.~~
- BSG, Urteil vom 10. Juli 2012, 1 BvL 2/10

Elterngeld

- Aufenthaltsgestattung oder Duldung: kein Anspruch auf Elterngeld. Außer:
- ***Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer*** Algerien, Marokko, Tunesien, Türkei → pflichtversichert in einem System der Sozialversicherung (z. B. Unfallversicherung bei Minijob). Ein Anspruch besteht auch für deren Familienangehörige, die selbst nicht die genannten Staatsangehörigkeiten haben müssen.
- → vgl.: Richtlinien zum Elterngeld, S. 37

Elterngeld

- Weitere Informationen zum Elterngeld gibt es auf der Seite des Bundesfamilienministeriums:
- https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/elterngeld/elterngeld-und-elterngeldplus/73752

Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss

Frau J. hat eine Duldung. Ihre 16jährige Tochter lebt mit ihr seit vier Jahren in Deutschland und hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG. Sie ist nicht erwerbstätig, der Vater lebt nicht in Deutschland.

Sie fragt, ob sie einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss geltend machen kann?

Sie fragt, ob sie Kindergeld erhalten kann?

Unterhaltsvorschuss

Seit dem 1.1.2017 kann Unterhaltsvorschuss auch

→ bis zum 18. Geburtstag sowie

→ über die Bezugsdauer von sechs Jahren hinaus

erbracht werden.

Unterhaltsvorschuss

§ 1 Abs. 2a UhVorschG:

Unterhaltsvorschuss erhält, wenn der Elternteil oder das Kind selbst

- eine Niederlassungserlaubnis besitzt oder
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.

Unterhaltsvorschuss

Ausgeschlossen sind Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 16 AufenthG (Aufenthalt zum Zweck des Studiums) sowie nach § 18 Abs. 2 AufenthG, falls die Zustimmung zur Beschäftigung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden durfte (etwa Saisonarbeitnehmer). Mit § 17 AufenthG erhält man Unterhaltsvorschuss, wenn die Aufenthaltserlaubnis mehr als sechs Monate gültig ist.

Unterhaltsvorschuss

- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 des AufenthG *wegen eines Krieges im Heimatland* oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG müssen für einen Unterhaltsvorschuss als weitere Voraussetzungen
- sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten ~~und~~
- ~~im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sein (wobei auch ein Minijob zählt), laufende Geldleistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen.~~
- → Richtlinien zum UhVorschG, S. 44ff

Unterhaltsvorschuss

- Aufenthaltsgestattung oder Duldung: kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Außer:
- ***Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer*** Algerien, Marokko, Tunesien, Türkei → pflichtversichert in einem System der Sozialversicherung (z. B. Unfallversicherung bei Minijob). Ein Anspruch besteht auch für deren Familienangehörige, die selbst nicht die genannten Staatsangehörigkeiten haben müssen.
- → Richtlinien zum UhVorschG, S. 48ff

Unterhaltsvorschuss

- Der Unterhaltsvorschuss erhöht sich um die Summe des Kindergeldes, wenn kein Kindergeld bezogen wird.
- Für ein zwölfjähriges Kind liegt der Mindestunterhalt bei 467 Euro. Der Unterhaltsvorschuss liegt somit bei 273 Euro, wenn Kindergeld bezogen wird und bei 467 Euro, wenn kein Kindergeld bezogen wird.
- Unterhaltsvorschuss,
- Kindergeld und
- Elterngeld

Sind ausländerrechtlich unschädliche Sozialleistungen.

Unterhaltsvorschuss

- Herr D. ist russischer Studierender und hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG zum Zweck des Studiums. Er hat seine sechsjährige Tochter im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland geholt, sie hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 AufenthG. Die Mutter ist unbekannt.
- Besteht Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Unterhaltsvorschuss

Weitere Infos:

- Eine gute Arbeitshilfe zum Unterhaltsvorschuss gibt es hier:
- http://sozialrecht-justament.de/data/documents/3-2017-Sozialrecht-Justament_korrigiert.pdf

- Eine Arbeitshilfe zum Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für Ausländer*innen gibt es hier:
- http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/unterhaltsvorschuss.pdf

- Die Richtlinien zum Unterhaltsvorschuss gibt es hier: http://ggua.de/fileadmin/downloads/Unterhaltsvorschuss/UVG_RL_7-2017.pdf

Jugendhilfe

Jugendhilfe (§ 6 Abs. 2 SGB VIII)

- *(2) Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie **rechtmäßig** oder auf Grund einer ausländerrechtlichen **Duldung** ihren **gewöhnlichen** Aufenthalt im Inland haben. (…).*

Aus der Kommentierung zu § 6 Abs. 2 SGB VIII (juris Praxiskommentar-SGB VIII / Lange):

bb. Während eines Asylverfahrens

32 Obwohl es sich bei der Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVerfG[47] nicht um einen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz handelt, hält sich ein Asylsuchender während der Dauer des Asylverfahrens, für das ihm eine Aufenthaltsgestattung erteilt wird, ebenfalls rechtmäßig im Sinne des § 6 Abs. 2 SGB VIII in Deutschland auf.[48] Das folgt indirekt auch aus § 86 Abs. 7 SGB VIII, der besondere Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit für Jugendhilfeleistungen an (minderjährige) Asylsuchende trifft. Das wäre widersinnig, wenn (minderjährige) Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung nicht unter § 6 Abs. 2 SGB VIII fallen könnten.

Jugendhilfe

- *„Für die Dauer eines Asylverfahrens, für das dem Betreffenden eine Aufenthaltsgestattung erteilt worden ist, ist die Begründung eines g. A. regelmäßig zu bejahen (…).“*
  (juris Praxiskommentar SGB VIII)
- Für alle Minderjährigen sind die Ansprüche auf alle Leistungen der Jugendhilfe zudem unmittelbar aus dem Haager Minderjährigenschutzabkommen und dem Haager Kinderschutzübereinkommen abzuleiten.

Jugendhilfe

- Das Sorgerecht für den 15 jährigen Flüchtling wurde der 21 jährigen Schwester übertragen.
- Beide wurden inzwischen anerkannt.
- Die Schwester erhält SGB II Leistungen, der 15 jährige jedoch nicht.
- Das Jobcenter verweist (bislang mündlich) auf § 10 SGB VIII wonach Maßnahmen des Jugendamtes vorrangig sind (hier: Sicherstellung des Lebensunterhaltes als Annex zur Maßnahmen der Jugendhilfe).

Jugendhilfe

- Das Jugendamt bestätigt mir allerdings folgendes:
- „(…) Nach Rücksprache mit der ASD-Teamleiterin, Frau G., liegt bei A. kein erzieherischer Bedarf vor. Ein solcher wurde auch nicht durch den Vormund vorgetragen und es wurde auch kein Jugendhilfeantrag gestellt.
- Auf Nachfrage von Frau B. erklärte auch Herr K., der ehrenamtliche Betreuer der Familie, dass s. E. kein erzieherischer Bedarf bestehe. Die Familie käme gut klar.
- Es ist daher keine Rechtsgrundlage für die Gewährung stat. Jugendhilfe nach dem SGB VIII gegeben.
- Die Finanzierung des Lebensunterhalts als Annex zur stat. Jugendhilfeleistung kommt daher ebenfalls nicht in Betracht. (…)“

Jugendhilfe

- „Pflegeeltern erhalten zum Unterhalt für Ihr Pflegekind Pflegegeld. Darüber hinaus wird das Kind auf der Steuerkarte der Pflegeeltern eingetragen. Ebenso haben die Pflegeeltern Anrecht auf das Kindergeld und alle damit einhergehenden Ansprüche.
- Wir empfehlen sofort mit der Pflegevereinbarung der Eltern einen Antrag auf Einrichtung einer Vollzeitpflege, § 33 SGB VIII, mit der Folge einer Pflegegeldzahlung bei dem für Sie zuständigen Jugendamt zu stellen.

- → Artikel von Kanzlei Nussmann: **Pflegschaft für minderjährige fremde oder verwandte Kinder**

Jugendhilfe

- Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (B-UMF) hat eine Arbeitshilfe zur Beantragung von Hilfe für junge Volljährige erstellt:
- → 18 - und dann? Arbeitshilfe zur Beantragung von Hilfen für junge Volljährige

Wohngeld

Wohngeld

- Auch Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und Duldung können Wohngeld beantragen (→ § 3 Abs. 5 Nr. 4 WoGG) – allerdings (vereinfacht ausgedrückt) nur dann, wenn sie
- in einer Mietwohnung wohnen (also nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, eine Obdachloseneinrichtung reicht hingegen aus) (→ § 3 WoGG; Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu WoGG, Randziffer 3.13) und
- keinen Anspruch auf BAB haben (→ § 20 Abs. 2 WoGG; Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum WoGG, Randziffer 20.21) und
- keine Leistungen nach § 3 oder 2 AsylbLG beziehen (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 WoGG).

Wohnberechtigungsschein

Wohnberechtigungsschein

- Eine Anfrage:
- Guten Tag,
- In meinem Integrationskurs in Gronau (NRW) gibt es mehrere Flüchtlinge aus Syrien, denen nur der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde. Das ist nicht neu. Nun wurde diesen Menschen, die sich zurzeit um eine bezahlbare Wohnung bemühen müssen, vom Wohnungsamt und der Ausländerbehörde gesagt, sie hätten kein Anrecht auf einen WBS. Begründet wurde dies mit dem zu erwartenden kürzeren Aufenthalt in Deutschland.
- Gibt es bereits solche Fälle? Was kann man dagegen unternehmen?

Wohnberechtigungsschein

- Wohnraumnutzungsbestimmungen NRW (RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr – IV.5-619-1665/09 v. 12.12.2009) 8.1 Zu Absatz 1
- *"Zur Begründung eines Wohnsitzes sind grundsätzlich nur natürliche, volljährige Personen in der Lage. Minderjährigen ist dies erst ab dem 16. Lebensjahr mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter möglich (§ 8 Absatz 2 BGB). „Dauerhaft“ ist die Wohnsitzbegründung, wenn der Aufenthalt im Bundesgebiet rechtlich zulässig für* ***mindestens 1 Jahr*** *erwartet werden kann. Dies gilt auch, wenn bei Ausländern die Gültigkeitsdauer eines Aufenthaltstitels oder einer Duldung* ***weniger als 1 Jahr beträgt und keine grundsätzlichen ausländerrechtlichen Bedenken gegen deren Verlängerung bestehen****."*

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000462

Krankenversicherung

Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Erste 15 Monate

Ab 16. Monat

Anerkennung
(Aufenthaltserlaubnis)

AsylbLG
Grundleistungen
(§ 3 AsylbLG)

Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur

Gesundheitsleistungen
§ 4 und 6 AsylbLG

AsylbLG
Analogleistungen
(§ 2 AsylbLG)

Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur

Gesundheitsleistungen
analog SGB V mit eGK

SGB II (Hartz IV)

Zuständig: Jobcenter

Gesundheitsleistungen
GKV: SGB V mit eGK

SGB VIII (Anspruch)

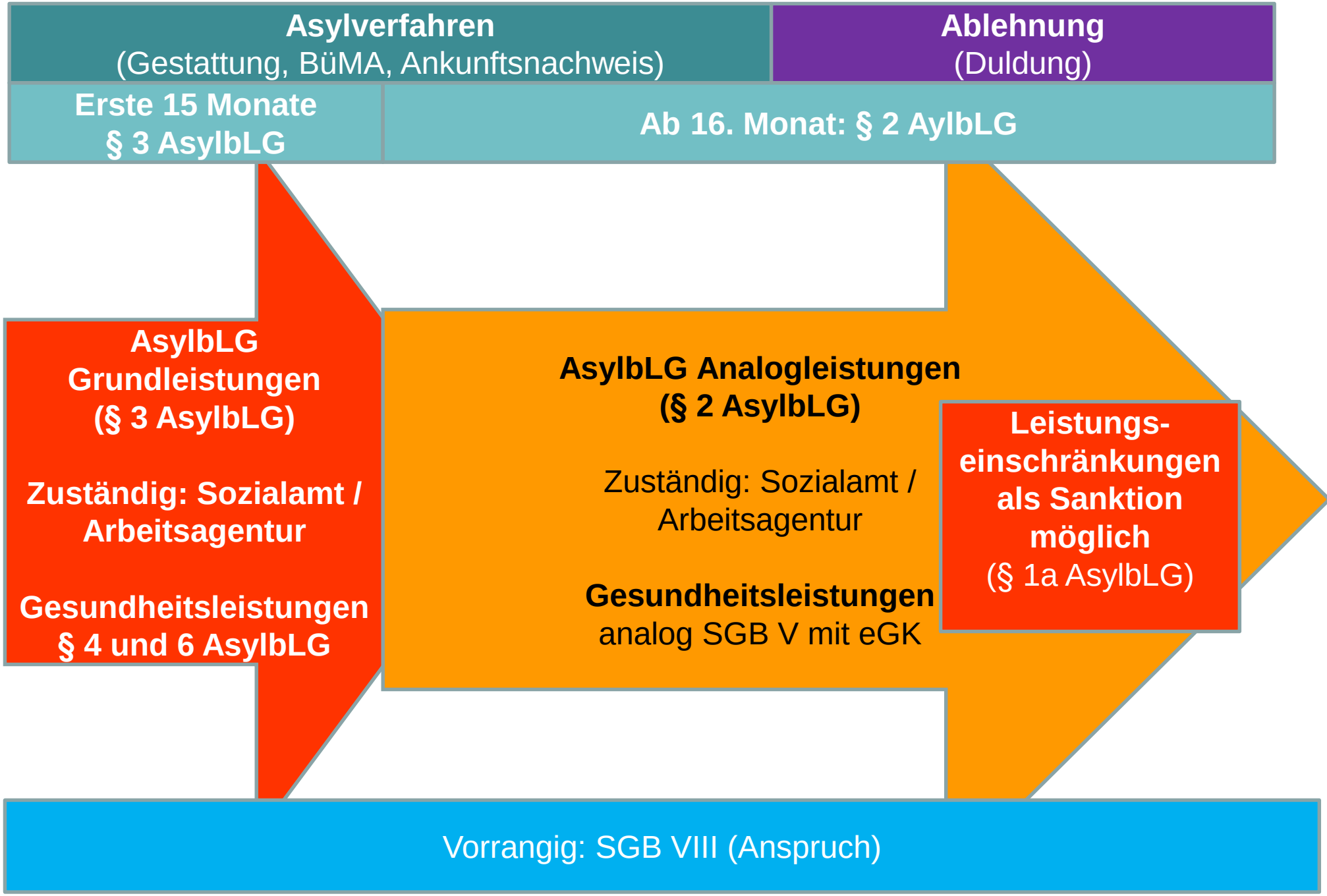
Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)
Ablehnung
(Duldung)
Erste 15 Monate
§ 3 AsylbLG
Ab 16. Monat: § 2 AylbLG
AsylbLG
Grundleistungen
(§ 3 AsylbLG)
Zuständig: Sozialamt /
Arbeitsagentur
Gesundheitsleistungen
§ 4 und 6 AsylbLG
AsylbLG Analogleistungen
(§ 2 AsylbLG)
Zuständig: Sozialamt /
Arbeitsagentur
Gesundheitsleistungen
analog SGB V mit eGK
Leistungs-
einschränkungen
als Sanktion
möglich
(§ 1a AsylbLG)
Vorrangig: SGB VIII (Anspruch)

Krankenversicherung

- Herr K. hat eine Duldung und hat versicherungspflichtig gearbeitet. Nun hat er den Job verloren. Er fragt, ob er in der Krankenkasse bleiben kann und wer die Beiträge übernimmt?
- Er fragt, ob seine Frau ebenfalls über ihn versichert werden kann?

Krankenversicherung

- Eine Krankenversicherungspflicht entsteht nach § 5 SGB V auch für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung z. B.:
- → versicherungspflichtiger Beschäftigung
- → Alg I-Bezug
- → Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen
- → in Werkstätten für Menschen mit Behinderung
- → Studierende
- → Praktikant*innen, die ein im Rahmen einer schulischen Ausbildung vorgeschriebenes unbezahltes Praktikum absolvieren.

Krankenversicherung

- § 188 Abs. 4 SGB V:
- „Für Personen, deren Versicherungspflicht oder Familienversicherung endet, setzt sich die Versicherung mit dem Tag nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht oder mit dem Tag nach dem Ende der Familienversicherung als freiwillige Mitgliedschaft fort, es sei denn, das Mitglied erklärt innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeiten seinen Austritt. Der Austritt wird nur wirksam, wenn das Mitglied das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall nachweist.“

Krankenversicherung

- Die Beiträge übernimmt das Sozialamt über § 6 AsylbLG oder über § 2 AsylbLG i. V. m. § 32 SGB XII.

Krankenversicherung

- Die Beiträge übernimmt das Sozialamt über § 6 AsylbLG oder über § 2 AsylbLG i. V. m. § 32 SGB XII.

- Eine beitragsfreie Familienversicherung besteht nach § 10 SGB V für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner*innen und Kinder. Diese ist auch für Personen mit einer Duldung / Gestattung möglich.

Schwerbehinderten-ausweis

§ 2 Abs. 2 SGB IX

- *„Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren* ***Wohnsitz****, ihren* ***gewöhnlichen Aufenthalt*** *oder ihre* ***Beschäftigung*** *auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73* ***rechtmäßig*** *im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.“*

LWL-Integrationsamt: „Behinderung und Ausweis“

Nach § 60 a AufenthG geduldete Ausländer, die sich voraussichtlich länger als sechs Monate in Deutschland aufhalten werden, halten sich im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX rechtmäßig im Geltungsbereich des Gesetzes auf.

Es dürfen jedoch keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorhanden sein, dass eine Abschiebung gerade erfolgt oder unmittelbar bevorsteht. Auf Antrag ist ein Feststellungsverfahren nach § 152 SGB IX durchzuführen.

LWL-Integrationsamt: „Behinderung und Ausweis“

Beantragt ein Inhaber einer Aufenthaltsgestattung eine Feststellung nach dem Schwerbehindertenrecht, fragt die zuständige Behörde beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an, ob Hinweise auf das Vorliegen von Ablehnungsgründen nach § 30 Absatz 3 AsylG vorliegen. Wenn ja, erfolgt keine Feststellung nach dem SGB IX. Der Antrag wird gemäß § 2 Absatz 2 SGB IX abgelehnt, weil kein rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes gegeben ist. Wenn keine Ablehnungsgründe vorliegen, wird ein Feststellungsverfahren nach dem SGB IX durchgeführt und der Ausweis nach § 6 Absatz 5 Schwerbehindertenausweisverordnung befristet.“

Nach dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.04.2016 genügt für die Durchführung eines Feststellungsverfahrens nach dem Schwerbehindertenrecht unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status allein die Prognose, ob sich die antragstellende Person voraussichtlich länger als sechs Monate in Deutschland aufhalten wird. Bei Personen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten sollte kein Feststellungsverfahren durchgeführt werden, wenn absehbar ist, dass sie innerhalb von sechs Monaten Deutschland wieder verlassen.

Nach dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 15. Februar 2017 liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie bei der Prüfung der Bleibeprognose eines im Inland befindlichen Ausländers andere Behörden (hier: BAMF, Ausländerbehörde) im Wege der Amtshilfe beteiligt. Sie ist nicht zur Beteiligung der vorgenannten Behörden verpflichtet.

Eingliederungshilfe / Hilfe zur Pflege

Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Erste 15 Monate

Ab 16. Monat

Anerkennung
(Aufenthaltserlaubnis)

Eingliederungshilfe
§ 6 AsylbLG

Hilfe zur Pflege
§ 6 AsylbLG

Gesundheitsleistungen
§ 4 und 6 AsylbLG

Eingliederungshilfe
analog §§ 53ff SGB XII
(Ermessen)

Hilfe zur Pflege
analog §§ 61ff SGB XII
(Anspruch)

Gesundheitsleistungen
analog SGB V mit eGK

Eingliederungshilfe
§§ 53ff SGB XII
(i. d. R. Anspruch)

Hilfe zur Pflege
§§ 61ff SGB XII

Nach zwei Jahren GKV:
SGB XI

Gesundheitsleistungen
GKV: SGB V mit eGK

SGB VIII (Anspruch)

Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Ablehnung
(Duldung)

Erste 15 Monate

Ab 16. Monat

Eingliederungshilfe
§ 6 AsylbLG

Hilfe zur Pflege
§ 6 AsylbLG

Gesundheitsleistungen
§ 4 und 6 AsylbLG

Eingliederungshilfe
analog §§ 53ff SGB XII
(Ermessen)

Hilfe zur Pflege
analog §§ 61ff SGB XII
(Anspruch)

Gesundheitsleistungen analog SGB V mit eGK

Leistungs-einschränkungen möglich
(§ 1a AsylbLG)
Für Menschen mit Behinderungen wohl nicht zulässig!

SGB VIII (Anspruch)

Eingliederungshilfe / Hilfe zur Pflege

- Nach Anerkennung als Flüchtling oder Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis besteht in aller Regel kein Anspruch mehr auf Leistungen nach dem AsylbLG, sondern nach dem SGB II / XII.

Eingliederungshilfe / Hilfe zur Pflege

- **Entscheidender Paragraf ist dann für Eingliederungsleistungen § 23 SGB XII**
- (1) Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie ***Hilfe zur Pflege*** nach diesem Buch zu leisten. Die Vorschriften des Vierten Kapitels bleiben unberührt (Grundsicherung bei Erwerbsminderung). ***Im Übrigen kann Sozialhilfe geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist.***

Eingliederungshilfe / Hilfe zur Pflege

- **Entscheidender Paragraf ist dann für Eingliederungsleistungen § 23 SGB XII**

- Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten ***nicht*** für Ausländer, die im Besitz einer ***Niederlassungserlaubnis*** oder eines ***befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft*** im Bundesgebiet aufhalten. (…)

Eingliederungshilfe / Hilfe zur Pflege

- **Entscheidender Paragraf ist dann für Eingliederungsleistungen § 23 SGB XII**

- Grundsätzlich steht jede Aufenthaltserlaubnis einer Aufenthaltsverfestigung offen. Ausnahmen können lediglich sein: §§ 16 und 17 AufenthG.
- Für humanitäre Aufenthaltserlaubnisse dürfen die Einschränkungen wohl nicht angewandt werden.

Eingliederungshilfe / Hilfe zur Pflege

- Maren Gag / Barbara Weiser
- **Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht**

Ausbildungsförderung

- **Beispiel:**
- F. ist 18 Jahre alt und aus Afghanistan. Er hat eine Aufenthaltsgestattung, das heißt sein Asylverfahren läuft noch. Er lebt seit knapp zwei Jahren in Deutschland.
- Er hat eine Ausbildung als Friseur begonnen. Das Ausbildungsentgelt reicht nicht aus, daher hat er BAB beantragt. Die Arbeitsagentur schreibt:
- „Da Sie keine gute Bleibeperspektive haben, lehnen wir BAB ab.“
- Das Sozialamt schreibt: „Da Sie eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung absolvieren, lehnen wir Leistungen nach § 2 AsylbLG ab.“

Mit Gestattung

Asylsuchende mit Gestattung / Ankunftsnachweis	„gute Bleibeperspektive“, Schutzquote mind. 50 Prozent, (§ 131 Abs. 1 SGB III)	
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia,	Alle anderen
BAB	Ja (nach 15 Monaten)	Nein?
BvB	Ja (nach drei Monaten)	Nein?
BAföG	nein	Nein
AbH	Ja (nach drei Monaten)	Nein?
ASA	Ja (nach drei Monaten)	Nein?
BaE	nein	nein

Es gibt mittlerweile mehrere positive Entscheidungen des LSG Berlin-Brandenburg, die im Eilverfahren BAB auch Asylsuchenden aus anderen Herkunftsstaaten zugesprochen haben:

- LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. November 2017 – L 18 AL 182/17 B ER
- LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24. Januar 2018 – L 14 AL 5/18 B ER.
- BVerfG, Beschluss vom 28. September 2017 – 1 BvR 1510/17).

Mit Duldung

Geduldete	Alle, unabhängig vom Herkunftsland!	
Wer ist das nochmal?		
BAB	Ja (nach 15 Monaten)	Ja (nach 15 Monaten)
BvB	Nach sechs Jahren	Nach sechs Jahren
BAföG	Ja, nach 15 Monaten	Ja, nach 15 Monaten
AbH	Ja (nach 12 Monaten)	Ja (nach 12 Monaten)
ASA	Ja (nach 12 Monaten)	Ja (nach 12 Monaten)
BaE	nein	nein

In den ersten 15 Monaten: Auch während einer Ausbildung / Studium / EQ: AsylbLG-Grundleistungen nach § 3!

Schreiben des BMAS vom 26. Februar 2016:

AsylbLG-Grundleistungen auch während einer Ausbildung oder einem Studium

Ab dem 16. Monat: Leistungsausschluss bei dem Grunde nach förderfähigen Ausbildungen gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII.

Härtefallregelung § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII eröffnet jedoch Ermessen!

„In besonderen Härtefällen können Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.“

Ich erkenne in Ihrem Fall jedoch eine besondere Härte im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII an.

Nach der Rechtsprechung liegt eine solche besondere Härte vor, „wenn die Folgen des Anspruchsausschlusses über das Maß hinausgehen, das regelmäßig mit der Versagung von Leistung für eine Ausbildung verbunden und vom Gesetzgeber in Kauf genommen worden ist".
Aufgrund Ihres bereits über mehrere Jahre andauernden Asylverfahrens, in dem eine abschließende Entscheidung auch weiterhin nicht absehbare ist, war Ihnen eine Planung Ihres weiteren Lebensweges und der Aufbau einer beruflichen Existenz in Deutschland bisher nicht möglich. Der Erwerb einer anerkannten beruflichen Qualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für eine wirtschaftliche Unabhängigkeit und kann damit auch Voraussetzung für den Erwerb und Erhalt längerfristiger Aufenthaltstitel sein, sowie für die Integration in die Gesellschaft.
Aus diesem Grund hielte ich es für eine besondere und unangemessene Härte, wenn Sie Ihre Ausbildung aufgrund des nicht gesicherten Lebensunterhalts abbrechen müssten.

b)

Im Rahmen des mir danach zustehenden Ermessens, gewähre ich Ihnen die Leistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts als Beihilfe. Eine darlehensweise Gewährung über den Zeitraum Ihrer Ausbildung würde zur Bildung nicht unerheblicher Schulden führen und so das Ziel der wirtschaftlichen Unabhängigkeit gefährden. So sind auch nach der sonstigen Systematik des SGB XII Leistungen zur Deckung der Regelbedarfe nur bei kurzfristiger Dauer als Darlehen zu gewähren, vgl. § 38 SGB XII.

Stadt Köln

Amt für Soziales und Senioren
Leistungsgewährung nach dem AsylbLG

ABHILFEBESCHEID

Sehr geehrter Herr [redacted]

mit Schreiben vom **14.11.2017** erhoben Sie Widerspruch gegen meinen Leistungsbescheid vom 03.11.2017 und die darlehensweise Gewährung von Leistungen gem. § 2 AsylbLG.

Hiermit helfe ich dem o.g. Widerspruch in vollem Umfang ab, indem ich Ihnen die Leistungen gem. § 2 AsylbLG ab dem 01.09.2017 nicht als Darlehen, sondern als Beihilfe gewähre.

Begründung:

Nach erneuter Würdigung des Sachverhaltes bin ich zu dem Entschluss gekommen, dass durch die darlehensweise Gewährung eine Benachteiligung gegenüber Leistungsempfängern, die keiner Ausbildung oder Erwerbstätigkeit nachgehen, entsteht.

Diese Benachteiligung, sowie eine immense finanzielle Belastung für Sie möchte ich durch die Gewährung als Beihilfe verhindern.

Ausbildungsförderung

- Sozialgericht Dresden (Beschluss vom 17. Januar 2018): Für einen Schüler mit Gestattung, der sich in einer Schulausbildung des Zweiten Bildungswegs befindet, hat das SG zwar festgestellt, dass kein BAföG-Anspruch bestehe und zugleich die Härtefallregelung des § 22 SGB XII nicht anwendbar sei. Gleichwohl hat das SG einen Anspruch auf Grundleistungen nach § 3 AsylbLG angeordnet, obwohl sich die Person bereits seit mehr als 15 Monaten in Deutschland aufhält. Die bemerkenswerte Begründung:

Ausbildungsförderung

„Allerdings gebietet eine verfassungskonforme Auslegung des AsylbLG, dass dem Antragsteller derzeit jedenfalls Leistungen nach § 3 AsylbLG zustehen. Dies folgt aus der überragenden Bedeutung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Atz. 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG, vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10-). (…) Innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts in Deutschland hätte er trotz Teilnahme an der von ihm absolvierten Ausbildung ohne weiteres Anspruch auf Leistungen nach § 3 AsylbLG (…). Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, nach dem AsylbLG anspruchberechtigte Personen von Leistungen nach einer Verfestigung der Aufenthaltsdauer auszuschließen, die ihnen bei einem kürzeren Aufenthalt zustünden. (…) Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 AsylbLG ist daher verfassungskonform einschränkend dahingehend auszulegen, dass im Falle eines Ausschlussgrundes nach dem SGB XII die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 3 AsylbLG unbenommen bleibt.“

Ausbildungshilfe

- Eine Arbeitshilfe zur Ausbildungsförderung mit Duldung / Gestattung (im Entwurf) finden Sie hier:
- **http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Ausbildungsfoerderung_Duldung_Gestattung.pdf**